



In dieser Ausgabe:

Cookie-gesteuerte Rabattwerbung	2
Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht bei Behauptungen Dritter	2
DSGVO-Verstoß bei Datenübermittlung im Konzern	3
Kein Schadensersatz ohne Nachweis eines Schadens	4
LfDI Niedersachsen: Corona-Daten spätestens jetzt löschen.....	5
BfDI stellt 30. Tätigkeitsbericht vor	5
VERANSTALTUNGEN	6
„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“	6
„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“	6

Cookie-gesteuerte Rabattwerbung

Das OLG Köln hat sich mit durch Cookies gesteuerten Rabatt-Aktionen auf einer Homepage auseinandergesetzt. In dem entschiedenen Fall ging es um die Werbung eines Matratzenverkäufers. Er warb auf seiner Seite mit befristeten Erstkäufer-Rabattaktionen. Jeder Erstbesucher bekam über einen Banner den Hinweis auf die befristete Rabattaktion. Der Rabatt sei nur gültig für Besucher, die die Seite das erste Mal besuchen. Der Banner setze bei dem Erstbesucher einen Cookie, sodass die Seitenbesucher, die bereits die Seite besucht hatten bzw. an einer Rabattaktion teilgenommen hatten, bei einem weiteren Besuch der Webseite eine Folge-Rabattaktion nicht angezeigt bekamen. Nur Seitenbesucher, die den „Anonym-Modus“ im Internet nutzen oder zuvor alle Cookies gelöscht hatten, erhielten die Folge-Rabattaktion angezeigt.

Der Kunde wurde durch die angegebene Befristung zu einer Kaufentscheidung gedrängt. Darin sah das OLG einen Wettbewerbsverstoß. Für den Kunden war nicht erkennbar, dass die Befristung umgangen werden kann, wenn die Cookies gelöscht werden oder im „Anonym Modus“ erst überhaupt keine Cookies gesetzt werden. Dem Kunden war nicht bewusst, dass nicht die Einhaltung der Frist – wie in der Rabattwerbung angegeben –, sondern der erstmalige Besuch der Seite bzw. ein Besuch, den die Beklagte mangels wiedererkennbarer Cookies als erstmalig annimmt, Voraussetzung für die Gewährung des Rabatts ist. Hätte der Kunde das gewusst, hätte er sich möglicherweise nicht zu einem Kauf entschlossen oder sich intensiver mit dem Angebot befasst.

Das Gericht stellt auch klar, dass ein Angebot, das cookie-basiert jedem Neubesucher bzw. nicht erkannten Besuchern gemacht wird, nicht mit einem "Schnäppchen", das insgesamt nur für kurze Zeit angeboten wird, vergleichbar ist. Hieran ändern auch Bezeichnungen wie "Erstbesucherrabatt" oder "persönlicher Rabatt" nichts, wenn nicht klar erkennbar ist, dass die angezeigte Aktionsfrist nur für ihn und nicht für andere Nutzer gelten.

OLG Köln, Urteil vom 03. Dezember 2021, 6 U 62/21

Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht bei Behauptungen Dritter

Ein Auskunftsrecht über die Herkunft einer Behauptung ist beschränkt, wenn dabei die datenschutzrechtlich geschützten Interessen Dritter betroffen sind. Ist aber unklar, ob der Vorwurf des Hinweisgebers sachlich richtig war, benötigt der Auskunftssuchende die Information, von wem die Angaben stammten. So der BGH in einem aktuellen Urteil.

Die Beklagte ist Vermieterin, der Kläger Mieter einer Wohnung, die sich in einem Mehrparteienhaus befindet. Auf Grund von Beschwerden von Mitbewohnern über starke Geruchsbelästigung und Ungeziefer im Treppenhaus kündigte die Vermieterin eine Begehung der Wohnung der Mieterin an. Der Mieter verlangte Auskunft darüber, "welcher seiner Mitbewohner sich über ihn beschwert haben soll." Die Vermieterin teilte ihm daraufhin mit, dass die Beschwerde zurückgenommen wurde und die Sache damit erledigt sei. Mit seiner Klage verlangt der Mieter weiterhin Auskunft.

Der BGH hat – wie auch die Vorinstanzen – die Klage auf Auskunft abgewiesen. Bei den Daten "starke Geruchsbelästigung" und „Ungeziefer im Treppenhaus" handelt es sich zwar wegen des hergestellten Bezugs zu der Wohnung des Klägers um personenbezogene Daten, die mittelbar den Kläger betreffen. Ein Anspruch auf Auskunft über den „Whistleblower“ bestehe jedoch nicht. Denn: Die Preisgabe des Namens des Beschwerdeführers stellt eine Beeinträchtigung der Rechte des Beschwerdeführers dar.

Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO dürfen die Rechte anderer Personen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Diese Einschränkung darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Betroffenen jegliche Auskunft verweigert wird. Aus diesem Grund hat eine umfassende Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Klägers und dem Datenschutzinteresse des Dritten stattzufinden. Die Abwägung fällt nach Ansicht des BGH zu Lasten des Klägers aus. Die Mitbewohner des Klägers müssten, wenn sie nicht wider besseres Wissen handelten, die Möglichkeit haben, sich über vermeintliche Missstände im Haus gegenüber der Verwaltung zu beschweren, damit diese geeignete Abhilfemaßnahmen treffe. Dabei dürfe jeder Mitbewohner erwarten, dass seine Information – auch im Sinne des Hausfriedens – vertraulich behandelt werden.

BGH, Urteil vom 22. Februar 2022, VI ZR 14/21

DSGVO-Verstoß bei Datenübermittlung im Konzern

Werden innerhalb eines Konzerns die Daten eines Arbeitnehmers weitergegeben, obwohl eine Weitergabe nicht erforderlich war, stellt das einen Verstoß gegen die DSGVO dar. Das entschied das LAG Hamm.

Im Rahmen einer Abfrage durch die Beklagte, eine Schwesterngesellschaft in einem Konzernverbund, wurden neben Personalnummer, Name und Vorname, die betriebliche Organisationseinheit, die Dienstart, die Funktion, das Einstellungs-/Vertragsänderungsdatum und eine etwaige Befristung auch das Jahresbruttoentgelt, die Zielprämie/Tantieme sowie die sonstigen gewährten Leistungen nach Bezeichnung und Höhe abgefragt. Ziel war es, einen Überblick über das Gehaltsgefüge von außertariflich Beschäftigten mit höherem Einkommen zu bekommen.

Mit Klage vor dem ArbG verlangte die Klägerin Unterlassung der Weitergabe der Daten sowie Schadensersatzes. Sie ist der Auffassung, dass die Übermittlung der Daten nicht rechtmäßig gewesen sei. Für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses mit der Klägerin sei die Übermittlung nicht erforderlich gewesen. Das ArbG hat der Klage überwiegend stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.000,00 € verurteilt.

Das LAG Hamm hat sich der Ansicht des ArbG angeschlossen. Die Datenübermittlung sei nicht rechtmäßig gewesen. Die Übermittlung kann nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt werden. Ein berechtigtes Interesse der Beklagten konnte nicht festgestellt werden. Eine Datenübermittlung in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form für den Zweck der Abfrage hätte ausgereicht.

Nach Ansicht des LAG kann die Datenübermittlung auch auf keine andere Grundlage gestützt werden, insbesondere nicht auf § 26 BDSG. Die Daten wurden innerhalb des Konzerns an eine Stelle weitergeleitet, die nicht mit Personalangelegenheiten betraut war. Die Übermittlung war also nicht zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich.

LAG Hamm, Urteil vom 14. Dezember 2021, 17 Sa 1185/20

Kein Schadensersatz ohne Nachweis eines Schadens

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ist der Nachweis eines konkreten (auch immateriellen) Schadens. Das hat das OLG Frankfurt in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Der Kläger befand sich bei der Beklagten, einer Privatbank, in einem Bewerbungsprozess. Dieser fand über das Online-Portal Xing statt. Der Kläger hat dort seine Kontaktdaten nebst Lebenslauf eingestellt. Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsprozess versandte eine Mitarbeiterin der Beklagten über den dortigen Messenger-Dienst eine Nachricht, die eigentlich für den Kläger bestimmt war, an eine dritte, nicht am Bewerbungsprozess beteiligte Person. Die Nachricht erhielt u.a. Angaben zu den Gehaltsvorstellungen.

Der Empfänger der Nachricht, Herr A, kannte den Kläger. Er leitete die Nachricht an den Kläger weiter und fragte in diesem Zusammenhang, ob es sich um eine Nachricht für den Kläger handle und ob dieser auf Stellensuche sei. Herr A machte den Kläger zudem darauf aufmerksam, dass er die Versenderin auf den Fehler hingewiesen habe.

Die Beklagte verschickte die streitgegenständliche Nachricht auch an den Kläger, erwähnte den Fehler jedoch nicht. Im weiteren Bewerbungsprozess beanstandete der Kläger eine Datenschutzverletzung und fragte an, wie die Beklagte hiermit umgehen wolle und ob weitere für ihn bestimmte Nachrichten an Dritte versandt worden seien. Der Datenschutzbeauftragter der Beklagten teilte ihm mit, dass kein Verstoß vorliege und dass es sich um einen Einzelfall handle. Der Kläger verlangt gerichtlich u.a. Schadensersatz in Höhe von 2.500,- €. Das LG hat in der ersten Instanz dem Kläger einen Schadensersatz in Höhe von 1.000 € zugesprochen.

In der Berufung hat das OLG das Urteil aufgehoben. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Er hat keine Schaden vorgetragen, der einen Anspruch begründet.

Das Gericht führt weiter aus, dass die Frage, ob bereits der Datenschutzverstoß als solcher für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs ausreicht oder darüber hinaus auch ein konkreter (auch: immaterieller) Schaden nachgewiesen werden muss, in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist.

Das OLG Frankfurt folgt der Auffassung, wonach über den festgestellten Verstoß gegen die DSGVO hinaus der Nachweis eines konkreten (auch immateriellen) Schadens ist. Nach dem Wortlaut von Art. 82 DSGVO muss ein Schaden "erlitten" sein. Eine bloße Befürchtung reicht nicht aus. Grundsätzlich reicht aber auch ein Bagatellschaden aus.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 02. März 2022, 13 U 206/20

LfDI Niedersachsen: Corona-Daten spätestens jetzt löschen

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass viele gesetzliche Pflichten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie standen, weggefallen sind. Damit sind auch zahlreiche Datenverarbeitungen nicht mehr notwendig. Sie fordert Unternehmen und öffentliche Stellen dazu auf zu prüfen, ob und welche personenbezogenen Daten sie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erhoben und gespeichert haben. Sind diese Maßnahmen und damit der Zweck der Datenverarbeitung weggefallen, müssen die Daten dringend gelöscht werden.

Ausnahmen bestehen im Gesundheitsbereich. Dort sind nach wie vor bestimmte Datenverarbeitungen erforderlich und damit rechtskonform.

Quelle: PM des LfDI Niedersachsen vom 19. April 2022

Praxistipp: Wer sich noch nicht darum gekümmert hat, nicht mehr notwendige Daten zu löschen, sollte dies schnellstmöglich tun.

BfDI stellt 30. Tätigkeitsbericht vor

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Professor Ulrich Kelber, hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 vorgestellt.

Die pandemische Lage hat auch im vergangenen Jahr die Themen Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt. Neben Pandemiethemen wie den Fragen zur Abfrage von Test-, Impf- und Genesenenstatus am Arbeitsplatz oder den Aktualisierungen der Corona-Warn-App hat sich der BfDI auch mit der Regulierung von Künstlicher Intelligenz und dem Umgang mit Forschungsdaten beschäftigt. Außerdem erreichten den BfDI im vergangenen Jahr 10.106 Meldungen von Datenschutzverstößen und 622 Eingaben mit Bezug zum Informationsfreiheitsrecht. Bürgerinnen und Bürger wendeten sich mit 6.829 Beschwerden und Eingaben an den Bundesdatenschutzbeauftragten. Positiv sieht der BfDI insbesondere die 2021 beschlossene Einführung des Cell-Broadcasting in Deutschland. Mit dieser Technologie können Behörden im Ernstfall schnell und datenschutzfreundlich warnen.

Den Tätigkeitsbericht finden Sie [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

„Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht“

- **Arbeitsvertrag: Befristen und zwar richtig!**
Dienstag, 31. Mai 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 30. Mai 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!**
Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?**
Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

- **Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!?**
Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen **bis 07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Der Subunternehmervertrag und seine Gestaltung“

Donnerstag, 02. Juni 2022, 16:00 - 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung

In unserer arbeitsteiligen Welt werden viele Aufträge nicht durch ein Unternehmen allein ausgeführt, sondern es kommen Subunternehmen zum Einsatz. Bei der Beauftragung von Subunternehmen bestehen für den Hauptunternehmer erhebliche Haftungsrisiken hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern des Subunternehmers. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Urlaubskassenbeiträge, des Mindestlohns und die korrekte Abführung der Steuer: Das alles unterfällt diesen Haftungsrisiken. Es ist deshalb entscheidend, dass der Subunternehmervertrag korrekte und umfassende Regelungen enthält, die dieses Haftungsrisiko beschränken.

Hinzu kommen etwaige Haftungsrisiken, die entstehen können, wenn ein Bauherr das Unternehmen, das er beauftragt hat, auf Gewährleistung in Anspruch nimmt. Haftet dann auch der Subunternehmer?

Unsere Referenten, **Frau Rechtsanwältin Almut Menn**, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht und **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, zeigen im Rahmen ihres Vortrags, was bei Abschluss eines Subunternehmervertrags zu beachten ist und welche sozialrechtlichen Besonderheiten für die eingesetzten Mitarbeiter des Subunternehmers gelten.

Anmeldungen **bis 1. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020